

integration ▪
▪ tirol



Informationen zur finanziellen Unterstützung von Eltern von Kindern mit Behinderung

Version 13.12.22



Inhalt

Sozialministerium	3
Behindertenpass und Parkausweis	3
Zuschuss Erwerb eines KFZ/Adaptierung eines KFZ (behindertengerechter Autoumbau).....	3
Zuschuss zu Führerscheinkosten	3
Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz.....	4
Mobilitätzuschuss des Bundes	4
Zuschuss für berufliche Hilfsmittel bzw. Arbeitsplatzadaptierung	4
Pflegekarenz und -teilzeit	4
Familienhospizkarenz - Härteausgleich	4
Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger	5
Finanzamt	5
Erhöhte Familienbeihilfe.....	5
Schulfahrtbeihilfe	5
Arbeitnehmer:innenveranlagung.....	5
Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder	5
Alleinerzieherabsetzbetrag.....	5
Großes Pendlerpauschale	6
Außergewöhnliche Belastungen	6
Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter	6
PVA	6
Pflegegeld	6
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.....	6
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	7
PVA Unterstützungsfonds – einmalige Leistung.....	7
Land Tirol	7
Mobilitätzuschuss des Landes.....	7
Kriegsopfer und Menschen mit Behinderung.....	7
Im Rahmen der Unterstützung für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen werden folgende Maßnahmen gewährt:.....	7
• Zuwendung zum Wohnbedarf.....	7
• Förderung für den Ankauf von Hilfsmitteln, Heilbehelfen, technischen Arbeitshilfen.....	7
• Förderung zur Verbesserung der Wohnsituation.....	7
• Zuschüsse für Kuraufenthalte.....	7
• Zuschüsse für Ausbildungen.....	7
Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich	7



Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	7
Fahrtkostenersatz bei Therapie	7
Kostenersatz für Hilfsmittel	8
Therapiekostenersatz	8
Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes.....	8
Befreiung von Rezeptgebühr und Serviceentgelt für die E-Card	8
Sonstige Stellen	8
Autobahnvignette	8
Maut-Befreiung	9
Euro-key	9
Befreiung von der Rundfunkgebühr, Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt sowie Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale.....	9
Arbeitslosengeld nach der Betreuungspflicht	9
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.....	9
Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ab 01.07.2021	9
Familienhärteausgleich.....	9
Weitere Unterstützungsmöglichkeiten, die jede/r beantragen kann:	10

Sozialministerium

Behindertenpass und Parkausweis

Voraussetzung: Bezieher:innen eines Pflegegeldes bzw. der erhöhten Familienbeihilfe, deren Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt.

Antragstellung bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice, [Antrag hier >>>](#)

[Infos zu Zusatzeintragungen hier >>>](#) [zum Parkausweis hier >>>](#)

Zuschuss Erwerb eines KFZ/Adaptierung eines KFZ (behindertengerechter Autoombau)

Voraussetzung: Begünstigte Behinderte mit einem GdB von mindestens 50 %, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann. Der Pkw muss auf die behinderte Person zugelassen sein und zur Erreichung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit benützt werden.

Antragstellung mit Kostenvoranschlag vor Realisierung des Vorhabens bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice, [Antrag hier >>>](#)

Zuschuss zu Führerscheinkosten

Voraussetzung: Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass), sofern durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung ermöglicht wird. Zuschuss bis zur Hälfte der Führerscheinkosten.

[Antrag hier >>>](#) beim Sozialministeriumservice vor Realisierung des Vorhabens.



Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

Voraussetzung: Berufstätige behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel und privates Kfz nicht benützen können (entsprechende Eintragung im Behindertenpass).

Allgemeiner Antrag auf Individualförderung, vor Realisierung des Vorhabens, beim Sozialministeriumservice bzw. bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

[Antrag hier >>>](#)

Mobilitätzuschuss des Bundes

Voraussetzung: Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die im Antragsjahr erwerbstätig sind, wird einmal jährlich ein pauschalierter Zuschuss gewährt.

Antragstellung beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich, [Antrag hier >>>](#)

Zuschuss für berufliche Hilfsmittel bzw. Arbeitsplatzadaptierung

Voraussetzung: Dienstnehmer:innen mit Behinderung bzw. deren Dienstgeber:innen können Hilfsmittel bzw. Adaptierungen des Arbeitsplatzes beantragen, sofern es behinderungsbedingt erforderlich und für die Berufsausübung notwendig ist.

Beantragung der finanziellen Unterstützung vor Realisierung des Vorhabens beim Sozialministeriumservice [hier](#).

Pflegekarenz und -teilzeit

Voraussetzung: Eine Pflegesituation muss neu organisiert werden bzw. eine pflegende Person benötigt Entlastung.

Es besteht die Möglichkeit der schriftlichen Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflgeteilzeit mit dem/der Arbeitgeber:in im Ausmaß von 1 bis max. 3 Monaten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verlängerung möglich. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ab 1. Jänner 2020 einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen

Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflgeteilzeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld.

Antragstellung beim Sozialministeriumservice [hier](#).

Familienhospizkarenz - Härteausgleich

Voraussetzung: Personen, die sich zum Zwecke der Sterbebegleitung von nahen Angehörigen oder Begleitung ihres schwersterkrankten Kindes, gegen gänzlichen Entfall der Bezüge, karenzieren lassen oder vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden.

Personen die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben grundsätzlich auch Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, als Ergänzung einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich zu bekommen.

Antragstellung beim Sozialministeriumservice – „Antrag auf Familienhospizkarenz /Pflegekarenz [hier](#)."



Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Voraussetzung: Pflegende Angehörige, die ihre/n nahe/n Angehörige/n seit mindestens einem Jahr hauptsächlich pflegen und nun an der Erbringung der Pflegeleistung (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub) verhindert sind. Auch pflegende Kinder und Jugendliche können, bei Vorliegen altersadäquater Gründe, Zuwendungen erhalten (z. B. wegen Schulsikurs, Projektwoche, Berufsschulbesuch).

Antragstellung beim Sozialministeriumservice – „Ansuchen zur Unterstützung pflegender Angehöriger“ [hier](#).

Finanzamt

Erhöhte Familienbeihilfe

Voraussetzung: Rechtsanspruch für Kinder mit einer (voraussichtlich mind. 3 Jahre dauernden) erheblichen Behinderung oder Erkrankung (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) und voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit.

Der Antrag wird beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt – kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gewährt werden, [Antrag hier](#).

Schulfahrtbeihilfe

Voraussetzung: Gewährung der Familienbeihilfe (oder gleichartige ausländische Beihilfen). Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die daher mit dem Kraftfahrzeug der Eltern in die Schule gebracht werden müssen, können um Schulfahrtbeihilfe ansuchen. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie der Anzahl der Schultage in der Woche.

Antrag beim Finanzamt „[Beih 85 – Antrag auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe](#)“. Eine Schulbesuchsbestätigung ist beizulegen.

Arbeitnehmer:innenveranlagung

Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder

Voraussetzung: Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes finanziell außer-gewöhnliche Belastungen zu tragen haben.

Geltendmachung beim zuständigen Finanzamt, im Rahmen der Steuererklärung; Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich.

[Weitere Informationen finden Sie hier >>>](#) (siehe „Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder“)

Alleinerzieherabsetzbetrag

Voraussetzungen: Sie lebten im Kalenderjahr nicht länger als 6 Monate in einer Ehe-/Lebensgemeinschaft und haben für mindestens 1 Kind mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen. Wichtig: Sie sind entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge können nicht in Anspruch genommen werden! Auch wenn Sie ein ganzes Jahr durchgehend Notstandshilfe beziehen und deswegen in diesem Jahr keine



Arbeitnehmerveranlagung machen können, können Sie den Alleinerzieherabsetzbetrag geltend machen, und zwar bis zu 5 Jahre rückwirkend.

[Erklärungen und Hilfestellungen auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien >>>](#)

Großes Pendlerpauschale

Voraussetzung: Behinderte ArbeitnehmerInnen, die einen Ausweis § 29b StVO (Parkausweis) besitzen und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar ist steht die große Pendlerpauschale ab 2 km täglich zu. Während des Kalenderjahres beim Arbeitgeber oder beim Wohnsitzfinanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.

Außergewöhnliche Belastungen

Voraussetzungen: Personen, die wegen ihrer Behinderung bzw. Personen die wegen der Behinderung ihres Kindes außergewöhnliche finanzielle Belastungen zu tragen haben. Steuerliche Absetzung der Mehrbelastung – wahlweise als pauschalierter Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten. Nachweis des Grades der Behinderung bzw. das Vorliegen einer bestimmten Gesundheitsschädigung ist durch einen Behindertenpass mit den entsprechenden Zusatzeintragungen zu erbringen.

[Antrag ist nur online auf der Website des Finanzamts zu stellen >>>](#)

Steuerfreibetrag für die Mobilität Körperbehinderter

Voraussetzung: Menschen mit Behinderung, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein Kfz angewiesen sind (entsprechende Eintragung im Behindertenpass). Es wird ihnen für ihr eigenes Kfz ein monatlicher Freibetrag gewährt bzw. ohne eigenem Kfz ein Freibetrag für nachgewiesene Taxikosten.

Beantragung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

PVA

Pflegegeld

Voraussetzung: Rechtsanspruch auf Pflegegeld bei einem festgestellten Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat ab Geburt des Kindes.

Der Antrag kann formlos oder mittels [Antragsformular](#) bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) gestellt werden.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Voraussetzung: Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und die erhöhte Familienbeihilfe beziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag ist die Selbstversicherung für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich. Die Beiträge werden zur Gänze aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe vom Bund bezahlt.

Antragstellung bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) [hier](#).



Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Voraussetzung: Personen, die eine/n nahe Angehörige/n ab der Pflegestufe 3 betreuen und deren Arbeitskraft durch die häusliche Pflege erheblich in Anspruch genommen wird, auch dann, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Antragstellung bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt (PVA) [hier](#).

PVA Unterstützungsfonds – einmalige Leistung

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionisten und Versicherten für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhergesehenes Ereignis) einen Unterstützungsfonds eingerichtet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. [Nähere Informationen finden Sie unter >>>](#)

Land Tirol

Mobilitätzuschuss des Landes

Voraussetzung: Begünstigte Personen, die aufgrund einer dauernden wesentlichen Beeinträchtigung gehunfähig sind und denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, wird einmal jährlich ein einkommensabhängiger Zuschuss gewährt, sofern sie nicht berufstätig bzw. nicht als arbeitssuchend beim AMS gemeldet sind.

[Antrag](#) auf Gewährung einer Leistung nach dem Tiroler Teilhabegesetz (THG) beim Land Tirol.

Kriegsopfer und Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der Unterstützung für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen werden folgende Maßnahmen gewährt:

- Zuwendung zum Wohnbedarf
- Förderung für den Ankauf von Hilfsmitteln, Heilbehelfen, technischen Arbeitshilfen
- Förderung zur Verbesserung der Wohnsituation
- Zuschüsse für Kuraufenthalte
- Zuschüsse für Ausbildungen

Antrag auf www.tirol.gv.at oder unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/Formulare/KO-BF/UKB_Antrag_01072020.pdf

Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich

Voraussetzung: Menschen mit Behinderung die Adaptierungen an Haus/Wohnung vornehmen müssen.

Zuschuss zu den Adaptierungskosten – mit Selbstbehalt ist zu rechnen. Der Antrag ist vor Realisierung des Vorhabens mit Kostenvoranschlag einzureichen! [Antrag Gewährung einer Leistung >>>](#) beim Amt der Tiroler Landesregierung.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Fahrtkostenersatz bei Therapie

Voraussetzung: Behinderte Kinder, die regelmäßig zur Therapie oder zum Arzt/zur Ärztin müssen, sofern eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt und die Entfernung zwischen Wohnort und der nächstgelegenen Behandlungsstelle 20 km übersteigt.



Antragstellung bei der zuständigen Gesundheitskasse, mittels [Antrag](#) auf „Reise(Fahrt)kostenerstattung“. Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können ebenfalls rückerstattet werden.

Kostenersatz für Hilfsmittel

Voraussetzung: Behinderte Kinder, die Hilfsmittel benötigen.

Formloser Antrag bei der zuständigen Krankenkasse, weitere Förderungen beim Amt der Tiroler Landesregierung und/oder des Sozialministeriumservice. Ärztliche Verordnung, Kostenvoranschlag, Einkommensnachweis aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind dem Antrag beizufügen.

Therapiekostenersatz

Voraussetzung: Behinderte Kinder, denen eine Therapie verordnet wurde.

Längerfristige Therapien: „Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Tiroler Teilhabegesetz (THG)“ beim Amt der Tiroler Landesregierung; für Logo-, Ergo- und Physiotherapie und psychologische Beratung; ärztliche Verordnung/ärztliches Gutachten erforderlich.

Kurzfristige Therapien: Antrag bei der zuständigen Gesundheitskasse: ärztlicher Verordnungsschein - > Bewilligung durch den cheförztlichen Dienst

Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes

Voraussetzung: Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und die Voraussetzungen für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes erfüllen, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert oder als Angehörige mitversichert sind.

Versicherungsbeiträge fallen nicht an; diese werden zur Gänze aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Bund beglichen. [Antragstellung](#) beim zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Befreiung von Rezeptgebühr und Serviceentgelt für die E-Card

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die E-Card nicht entrichten. Neben den Anspruchsberechtigten sind stets auch deren Angehörige mit begünstigt.

[Nähere Informationen unter >>> Antrag hier >>>](#)

Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Sonstige Stellen

Autobahnvignette

Voraussetzung: Behinderte Menschen mit Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice der „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung, sofern der PKW auf ihren Namen zugelassen ist.

Ihre KFZ-Versicherung leitet den Erwerb einer digitalen Autobahnvignette bei der ASFINAG in die Wege.



Maut-Befreiung

Voraussetzung: Personen mit Behinderten-Pass und Anspruch auf Autobahnvignette. Zulassung des Pkw auf Menschen mit Behinderung und Vermerk im Zulassungsschein „Verwendungsbestimmung 01 oder zu keiner besonderen Verwendung“.

Die Befreiung ist an jedem ÖAMTC Schalter erhältlich.

Euro-key

Voraussetzung: Inhaber:innen eines Behindertenpasses mit entsprechender Zusatzeintragung, die den Bedarf bestätigt bzw. Inhaber:innen eines Parkausweises. Der Schlüssel sperrt WC's Schrägaufzüge und mehr. [Antrag hier>>>](#) und [Liste der Standorte hier >>>](#)

Befreiung von der Rundfunkgebühr, Antrag auf Zuschuss zum Fernsprechentgelt sowie Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

Voraussetzung: Personen, die pflegebezogene Leistungen (z. B. Pflegegeld) beziehen unter Berücksichtigung ihres Haushalts-Nettoeinkommens. Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie Personen mit geringem Einkommen.

[Antragsstellung](#) bei GIS Gebühren Info Service, Postfach 1000, 1051 Wien; nähere Infos unter <https://www.gis.at/fragen-antworten/befreiungzuschuss>

Arbeitslosengeld nach der Betreuungspflicht

Voraussetzung: Der Elternteil, der das Kind zu Hause betreut, hat nach der Betreuungszeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern sie oder er dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung steht. Der jeweilige Elternteil muss sich während der Betreuung gemäß § 18 a ASVG bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) versichern. Nähere Informationen bei der Arbeitsmarktservice (AMS).

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Voraussetzung: Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderung bzw. für Eltern, die ein behindertes Kind haben, wenn das Auto auf das Kind angemeldet ist und die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass vorliegt.

Antragstellung beim Versicherungsunternehmen, das die Haftpflichtversicherung abwickelt – Weiterleitung an das Finanzamt erforderlich.

Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ab 01.07.2021

Voraussetzung: Die Befreiung steht Neufahrzeuge bei erstmaliger Zulassung im Inland zu und ebenso Leasingfahrzeuge, Vorführgewagen und Tageszulassungen. Der Mensch mit Behinderung muss über eine eigene Lenkerberechtigung verfügen oder glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird. Voraussetzung ist die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und die Gratis-Vignette.

[Nähere Informationen hier>>>](#)

Familienhärteausgleich

Finanzielle Überbrückungshilfen zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation, wenn:

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall) ausgelöst wurde.



- Familienbeihilfe bezogen wird.
- Österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich).
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe/Mietzinsbeihilfe

Formloses Ansuchen an: Bundesministerium für Familie und Jugend, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

[Nähere Informationen unter >>>](#)

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten, die jede/r beantragen kann:

Aktion Leben Tirol, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck, info@aktionleben-tirol.org

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gesellschaft und Arbeit, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at, Finanzhilfen für Familien in Not, Schulförderung, Kinderbetreuung

Arbeiterkammer Unterstützungsfonds, Schöpfstraße 2, 6020 Innsbruck, ufo@ak-tirol.com, Hilfe im Einzelfall

Arbeiterkammer Stromhärtefonds, Schöpfstraße 2, 6020 Innsbruck, wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, nur für Stromschulden

Bruderschaft St. Christoph, Bruderschaftsmeister Adi Werner, Arlberghospiz, 6580 St. Christoph, info@bruderschaft-st-christoph.org

Caritas der Diözese Innsbruck, Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck, caritas.ibk@didk.at

Caritas der Diözese Salzburg, für Tiroler Unterland, Brixentaler Straße 5, 6300 Wörgl, woergl@caritas-salzburg.at

Frauen helfen Frauen, Museumstraße 10, Innsbruck, info@fhf-tirol.at, Tel. 0512 - 58 09 770 , juristische Beratung möglich

Lions Club Innsbruck, Tel. 0512 - 58 71 09 oder 59 41 – 0, innsbruck-triumpfpforte@lions.at

Maria Theresia Wittke Stiftung, Walfischgasse 11, 1010 Wien, Hilfesuchende/r und Eltern müssen Österreicher sein

Netzwerk Tirol hilft/Land Tirol – Landeshauptmann, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, landeshauptmann@tirol.gv.at, Tel. 0512 – 508

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Unterstützungsfond, Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck, thomas.wackerle@tgkk.at, nur für Versicherte der ÖGK

Rettet das Kind, Krippengasse 4, Innsbruck, Tel. 0512 - 20 24 13 (Schulstart, Schulsachen, Unterstützungen, Lebensmittelgutscheine

Rotary Club Innsbruck, Salurner Straße 15, rcinnsbruck@rotary.at



Shell Mobilitätsfonds: Herr Huber: 0664-444 79 89, hubershell@aon.at
(Themen rund um „Mobilität“, Taxigutscheine, eventuell Mobilitäts-Hilfsmittel, kein Zuschuss zu Autokauf)

Stift Wilten, Klostergasse 7, Innsbruck, Tel. 0512 - 58 30 48 – 23

Tiroler Matrikelstiftung – Peerfonds, Anichstraße 18, Innsbruck, Tel. 0512 – 57 84 22, matrikelstiftung@inode.at, Ausbildungsbereich Kinder und Jugendliche

Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds, Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck, ukmb@tirol.gv.at, Tel. 0512 - 58 17 46

Unterstützung hilfsbedürftiger Tiroler:innen, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at, Heizkostenzuschuss (01.07.-30.11.), Einzelhilfen

Vinzenzgemeinschaften (VG) in Tirol, <http://www.vinzenzgemeinschaften-tirol.at/wo-wir-sind/>, rasche unbürokratische Hilfe in Notlagen (Leben, Miete, Strom)

Vizebürgermeister Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18 (Rathaus, 1. Stock), 6020 Innsbruck, einmalig-unterstuetzung@innsbruck.gv.at, nur für Menschen mit Wohnort Innsbruck

Benefizverein Reini Happ und Freunde, Schützenstraße 64, 6020 Innsbruck, Tel. +43(0)664/88784507 (Reini Happ) oder unter reinhold.happ@swarovski.com

Zusätzlich für Menschen mit Behinderung:

Licht ins Dunkel, Antragsformular unter <http://lichtinsdunkel.orf.at>, Tel. 01/533 86 88-0

Die Seraphiner Stiftung, Mailsweg 2, 6094 Axams, Tel. 0660 646 67 51, stiftung@seraphiner.at, <https://www.seraphiner.at/#ueber-die-stiftung>

Stiftung Kindertraum, Mariahilfer Straße 105/2/11, 1060 Wien, Tel. 01 585 4516, kindertraum@kindertraum.at, www.kindertraum.at.